

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

Döllach 47, 9843 Großkirchheim
Tel.: 04825/521-24, Fax: 04825/522
www.grosskirchheim.gv.at, grosskirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 8500-8520/2017

Großkirchheim, 19.12.2017

Sachbearbeiter: Warmuth

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 18.12.2017
Zahl: 8500-8520/2017, mit der Wassergebühren ausgeschrieben werden
(Wassergebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, sowie gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG 1997, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen Untersagritz und Putschall (ausgenommen Altanlage Putschall) werden von der Gemeinde Großkirchheim Wassergebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Wassergebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlagen ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit (Anlage zu § 12 Abs. 2 des K-GWVG) Euro 34,70 pro Jahr (inkl. 10 % USt.).

§ 4 Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit (Anlage zu § 12 Abs. 2 des K-GWVG) Euro 49,00 pro Jahr (inkl. 10 % USt.). Die Abgabenbehörde hat dabei auf § 24 Abs. 4 K-GWVG Bedacht zu nehmen.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wassergebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist grundsätzlich der Eigentümer zur Entrichtung der Wassergebühren durch seine Person verpflichtet. Gibt der Mieter oder Pächter die Erklärung ab, dass die Entrichtung der Wassergebühren durch seine Person direkt getragen wird, ist der Mieter oder Pächter zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

Die Wassergebühren sind jährlich im 2. Quartal des Verschreibungsjahres mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 21.12.2016, Zahl: 8500-8520/2016, mit der Wassergebühren ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung), außer Kraft.

**Der Bürgermeister:
Peter Suntinger**